



An die
Bürgermeisterin
der Stadt Werdohl
Postfach 1740
58777 Werdohl

Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

**Beanstandung nach § 13 Abs. 2 IFG NRW i.V.m. § 24 Abs. 1 Satz 1
Nr. 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW)**

**Meine Schreiben vom 11.8.2017, 16.11.2017 und 15.12.2017 sowie
Ihre Schreiben vom 22.8.2017, 29.11.2017, 29.12.2017 und 23.2.2018**

Ihr Az.: 2.1-Mü; mein Az.: 209.2.3.2.2-2496/17

Folgender Verstoß gegen die Vorschriften des IFG NRW wird gemäß
§ 13 Abs. 2 Satz 2 IFG NRW i.V.m. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 DSG NRW
festgestellt:

**Die Stadt Werdohl verstößt gegen § 5 Abs. 2 Satz 1 und 3 IFG NRW,
indem sie in der o.g. Sache einen Informationszugangsantrag mit
einer unzureichenden, nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 Satz
3 IFG NRW i.V.m. § 39 Abs. 1 Satz 2 VwVfG NRW genügenden Be-
gründung abgelehnt hat.**

A. Der Beanstandung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Mit Schreiben vom 05.08.2016 beantragte der Antragsteller bei der
Stadt Werdohl die „Einsichtnahme in den Erschließungsvertrag Bauge-
biet Düsternsiepen zwischen der Stadt Werdohl, der Volksbank im Mär-
kischen Kreis eG und der Fa. ECOPLAN GmbH & Co. KG vom
25.09.2008“. Am 20.1.2017 erhielt der Antragsteller eine Zwischennach-
richt durch die Stadt: Die Prüfung seines Informationszugangsantrags
verzögere sich aufgrund der Beteiligung der Vertragspartner nach § 8
Satz 4 IFG NRW. Am 18.04.2017 erkundigte sich der Antragsteller nach



dem Bearbeitungsstand. Mit Schreiben vom 04.05.2017 wandte er sich an den Petitionsausschuss im Landtag NRW sowie an die Bezirksregierung Arnsberg. Vom Landtag erhielt er am 10.07.2017 die Empfehlung, sich an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW (LDI NRW) zu wenden; der Petitionsausschuss selbst sehe nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, tätig zu werden. Die Bezirksregierung Arnsberg teilte ihm mit Schreiben vom 10.05.2017 mit, für die unmittelbare Aufsicht über die Stadt Werdohl nicht zuständig zu sein und sein Schreiben an den zuständigen Landrat des Märkischen Kreises weitergeleitet zu haben.

Am 17.7.2017 erteilte die Stadt Werdohl dem Antragsteller einen ablehnenden Bescheid mit der Begründung, dass ihm die beantragte Information zum einen im Rahmen eines notariellen Kaufvertragsabschlusses am 07.02.2012 nach § 5 Abs. 4 IFG NRW bereits zur Verfügung gestellt worden sei und zum anderen der Anwalt der ECOPLAN GmbH & Co. KG geltend gemacht habe, dass durch Offenbarung des Vertrags Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens i.S.v. § 8 IFG NRW offenbart würden.

Mit Schreiben vom 19.07.2017 wandte der Antragsteller sich an die LDI NRW mit der Bitte um Stellungnahme bzw. Vermittlung.

Am 11.08.2017 ersuchte die LDI NRW die Stadt Werdohl um Auskunft und wies darauf hin, dass laut notarieller Urkunde der Antragsteller zwar über den wesentlichen Inhalt des Erschließungsvertrags informiert worden sei, dies im Vergleich zu dem jetzt Beantragten jedoch ein aliud darstelle. Zudem fehle im Bescheid eine Begründung; die alleinige Benennung des Ausnahmetatbestands genüge nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 Satz 3 IFG NRW.

Mit Schreiben vom 22.08.2017 beantwortete die Stadt das Auskunftsersuchen wie folgt: Die ECOPLAN GmbH & Co. KG habe die „erforderliche vorherige Zustimmung deutlich abgelehnt“. Zudem seien dem Antragsteller bereits bei Abschluss des notariellen Kaufvertrags im Jahr 2012 „alle für ihn relevanten Fakten erläutert worden“.

Auf Nachfrage bestätigte der Antragsteller gegenüber der LDI NRW am 01.11.2017, dass es bei dem Notartermin nicht zu einer Verlesung des Erschließungsvertrags gekommen sei. Daraufhin wandte sich die LDI



NRW am 16.11.2017 erneut an die Stadt: Da der Erschließungsvertrag dem Antragsteller bei Abschluss des Grundstückskaufvertrags nicht vorgelesen worden sei, könne der Antrag nicht auf der Grundlage von § 5 Abs. 4 IFG NRW abgelehnt werden. Zudem enthalte auch das Schreiben der Stadt vom 22.08.2017 nicht die erbetene Begründung der Ablehnung und die Stattgabe des Informationszugangsantrags sei keinesfalls von der Einwilligung des Betroffenen abhängig. In ihrer Antwort vom 29.11.2017 wies die Stadt erneut darauf hin, dass dem Antragsteller bereits 2012 die Information zur Verfügung gestanden hätte bzw. er sie sich zu diesem Zeitpunkt in zumutbarer Weise hätte beschaffen können. Mit Schreiben vom 15.12.2017 entgegnete die LDI NRW, dass das aktuell Beantragte nicht identisch mit dem damals zur Verfügung Gestellten sei. Zudem sei die hypothetische Möglichkeit der Beschaffbarkeit in der Vergangenheit von der Formulierung des § 5 Abs. 4 IFG NRW nicht umfasst.

Am 29.12.2017 sagte die Stadt zu, erneut Kontakt mit dem Unternehmen aufzunehmen, um die Möglichkeit der Übermittlung eines geschwärtzten Vertragsexemplars zu erörtern. In ihrem letzten Schreiben vom 23.02.2018 teilte die Stadt mit, dass die beiden anderen Vertragsparteien nach wie vor nicht mit der Übersendung des Vertrags an den Antragsteller einverstanden seien. Daher werde die Stadt den Ablehnungsbescheid nicht zurücknehmen, den Vorgang abschließen und zu den Akten nehmen.

B. Die Beanstandung wird wie folgt begründet:

Die Stadt Werdohl hat den Informationszugangsantrag mit einer unzureichenden, nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 Satz 3 IFG NRW i.V.m. § 39 Abs. 1 Satz 2 VwVfG NRW genügenden Begründung abgelehnt. § 39 Abs. 1 Satz 2 VwVfG NRW sieht vor: „In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben.“ Der Ablehnungsbescheid und auch die übrigen o.g. Schreiben der Stadt hingegen enthalten lediglich den Hinweis auf § 8 Satz 1 IFG NRW, jedoch keine Subsumtion.

Der zweite vorgebrachte Ablehnungsgrund des § 5 Abs. 4 IFG NRW ist aus den oben im Sachverhalt erläuterten Gründen nicht plausibel. Auch nach sehr ausführlichem Schriftwechsel erfolgte keine Nachholung der



5. April 2018
Seite 4 von 4

versäumten Begründung bzw. überhaupt eine Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Argumenten. Schließlich stellt auch die lange Verfahrensdauer (zwischen Antrag und Bescheid liegen elf Monate, seit Antragstellung im August vorletztes Jahres sind insgesamt mittlerweile mehr als 1 ½ Jahre vergangen) einen Verstoß gegen die gesetzliche Vorgabe in § 5 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW, wonach die Information unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung zugänglich gemacht werden soll, dar.

Da die Stadt Werdohl trotz mehrmaliger Aufforderung und Beratung keine hinreichende Begründung für ihre Antragsablehnung vorgetragen hat, war dieses Verhalten zu beanstanden.

Die Verweigerung der Offenlegung der nachgefragten Information durch die Stadt Werdohl verstößt somit gegen das IFG NRW und ist deshalb gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 IFG NRW i.V.m. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 DSGVO NRW zu beanstanden.

Ich fordere Sie daher unter Fristsetzung zum

7. Mai 2018

zur Stellungnahme auf, ob Sie dem Antragsteller die erbetenen Informationen in Anbetracht dieser Beanstandung nunmehr antragsgemäß zur Verfügung stellen werden.

Der Landrat des Märkischen Kreises erhält als zuständige Aufsichtsbehörde nach § 13 Abs. 2 Satz 2 IFG NRW i.V.m. § 24 Abs. 1 Satz 2 DSGVO NRW zum Zwecke der Unterrichtung eine Kopie dieser Beanstandung. Der Antragsteller erhält ebenfalls eine Durchschrift der Beanstandung.

In Vertretung

Tiaden